

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 11. April 2025

65. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

#### Bergrecht

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Marterbergholz“ der Karl Groß GmbH; Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG .....	65
--	----

#### Bestattungsverordnung

Bekanntmachung der Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung vom 11. April 2025, Az. 55.2-2471-2-4 bis 7 .....	66
---	----

#### Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025 .....	67
Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025 .....	69

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2025 .....	71
---	----

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen, Regen, Cham und der Stadt Straubing zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. März 2025, Az. 12-1443-2-30 .....	72
---	----

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025 .....	76
--	----

#### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie; Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft .....	78
---	----

#### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 18. März 2025 .....	79
--	----

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25. März 2025 .....	80
--	----

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Maßnahmengebieten im Regierungsbezirk Niederbayern im Rahmen des Fischotermanagementplans .....	81
---	----

#### Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Vilshofen II .....	87
---	----

## Bergrecht

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Marterbergholz“ der Karl Groß GmbH; Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG

Das Bergamt Südbayern führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der Firma Karl Groß GmbH, Moos, gem. §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den **Erörterungstermin** durch.

Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, den 6. Mai 2025,  
ab 9:00 Uhr**

**in der Turnhalle in Sandbach (Vilshofen an der Donau)  
(Sandbacher Str. 66, 94474 Vilshofen an der Donau)**

statt und wird bei Bedarf an den zwei folgenden Tagen (7. und ggf. 8. Mai 2025) im selben Raum fortgesetzt. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An dem Erörterungstermin können der Träger des Vorhabens, Behörden, von dem o.a. Vorhaben Betroffene sowie die Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Diese Bekanntmachung wird gem. Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals (<https://www.upv-verbund.de/portal/>) unter dem Suchbegriff „Marterbergholz“ bereitgestellt.

München, 3. April 2025  
BERGAMT SÜDBAYERN

Freiherr von Pastor  
Leitender Bergdirektor

## Bestattungsverordnung

**Bekanntmachung  
der Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen  
Leichenschau vor Feuerbestattung vom 11. April 2025, Az. 55.2-2471-2-4 bis 7**

Mit Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. 2024 S. 160) wurde in Bayern zum 1. April 2025 eine verpflichtende zweite ärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung wiedereingeführt. Die Aufgabe der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung wurde jeweils dem Gesundheitsamt übertragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich das jeweils betreffende Krematorium seinen Sitz hat (§ 17 Abs. 4 Satz 2 der Bestattungsverordnung (BestV)). Zur Durchführung der hoheitlichen Aufgabe der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung kann sich das jeweilige Gesundheitsamt Dritter bedienen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 BestV).

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag wurde zum 1. April 2025 die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetztes (GDG) von der Regierung von Niederbayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention befristet bis längstens 72 Monate nach der Erteilung des Zuschlags am 14. Februar 2025 auf folgende Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung):

<b>Landkreis</b>	<b>Beliehener</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b>
Passau	<b>CuraCorp GbR</b> Dr. Benjamin Stock Prof. Dr. Samir Jabari Wildentalenweg 8 91056 Erlangen	Krematorium Vilshofen Kapuzinerstraße 68 94474 Vilshofen
Passau	<b>CuraCorp GbR</b> Dr. Benjamin Stock Prof. Dr. Samir Jabari Wildentalenweg 8 91056 Erlangen	Krematorium VIVENDA Feuerbestattung Fürstenzell GmbH & Co. KG Aspertsham 46 94081 Fürstenzell
Rottal-Inn	<b>CuraCorp GbR</b> Dr. Benjamin Stock Prof. Dr. Samir Jabari Wildentalenweg 8 91056 Erlangen	Krematorium Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG Gewerbegebiet Mitterhof 56 84307 Eggenfelden
Kelheim	<b>Dr. Sonja Dütsch</b> Prüfener Str. 17 93049 Regensburg	Krematorium KREMA Mainburg GmbH & Co. KG Am Haidholz 6 84048 Mainburg

Landshut, 1. April 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Bezirksverwaltung

### BEZIRK NIEDERBAYERN

#### Bekanntmachung Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025

##### I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2024 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 26. März 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

##### II.

### BEZIRK NIEDERBAYERN

#### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt            | 648.818.618 EUR |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit |                 |
| und im Vermögenshaushalt          | 35.030.170 EUR  |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit |                 |
| ab.                               |                 |
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2025 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Im Erfolgsplan          | 164.713.900 EUR |
| in den Erträgen auf     |                 |
| in den Aufwendungen auf | 164.377.000 EUR |

- im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.298.000 EUR
- (3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2025 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 53.595.424 EUR  
in den Aufwendungen auf 55.548.140 EUR
- im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.333.333 EUR
- (4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2025 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 37.715.519 EUR  
in den Aufwendungen auf 37.749.425 EUR
- im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 544.673 EUR
- (5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2025 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 8.714.017 EUR  
in den Aufwendungen auf 8.714.017 EUR
- im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000 EUR
- (6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2025 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 648.487 EUR  
in den Aufwendungen auf 467.770 EUR
- im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 80.000 EUR

## § 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.100.000 EUR aufgenommen.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.
- (4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.
- (5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 16.022.209 EUR festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 3.700.000 EUR festgesetzt.

- 
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.
  - (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.
  - (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf endgültig 410.895.530 EUR festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2025 einheitlich auf 21,4 v. H. der Umlagegrundlage 2025 festgesetzt.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspol wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, 26. März 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

#### III.

#### KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

##### **Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008 S. 834 ff.) i. V. m. Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

**Stiftungs-Haushalts-Satzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 982.360 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 464.490 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, 26. März 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## **Kommunalverwaltung**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2025**

#### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.745.400,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.049.800,00 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

<b>Verbandsumlage</b>	<b>Anteil Landkreis Landshut Euro</b>	<b>Anteil Stadt Landshut Euro</b>	<b>Gesamt Euro</b>
Zweckverband allgemein	262.608,98	214.491,02	477.100,00
für staatl. Berufsschule I	526.938,17	162.461,83	689.400,00
für staatl. Berufsschule II	189.743,10	236.456,90	426.200,00
für IT-Berufsfachschule	26.571,96	10.628,04	37.200,00
für Berufsoberschule	441.131,25	337.068,75	778.200,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.446.993,46</b>	<b>961.106,54</b>	<b>2.408.100,00</b>

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 511.500,00 €, gesamt somit 1.023.000,00 €.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 6. März 2025

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**

**der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen, Regen, Cham und der Stadt Straubing zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. März 2025, Az. 12-1443-2-30**

Die Landkreise Straubing-Bogen, Regen, Cham und die Stadt Straubing haben eine Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vereinbart.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 12. März 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Änderung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. März 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**I.****Genehmigung**

Mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26. Februar 2025 wurde der Regierung von Niederbayern sowie der Regierung der Oberpfalz eine Zweckvereinbarung vom 27. Januar 2024 / 10. Februar 2025 / 19. Februar 2025 nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen, Regen, Cham und der Stadt Straubing vorgelegt. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung vom 3. Mai 2023 / 12. Juni 2023 / 3. Juli 2023 (RABI. 14/2023 S. 87) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.

Die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt, soweit darin Aufgaben und Befugnisse auf die Landkreise Straubing-Bogen und Regen übertragen werden (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG).

**II.**

**Änderung der Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien  
vom 14. Juli 2022 und 3. Mai 2023 / 12. Juni 2023 / 3. Juli 2023**

zwischen  
**dem Landkreis Straubing-Bogen,  
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer**  
und  
**dem Landkreis Regen,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ronny Raith**  
und  
**der Stadt Straubing,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr**  
und  
**dem Landkreis Cham  
vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,**  
**gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"**

**Artikel 1**

Die Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 14. Juli 2022 und 3. Mai 2023 / 12. Juni 2023 / 3. Juli 2023 erhalten folgende Fassung:

**„Präambel“**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Regen und Cham sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

**§ 1  
Art der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

**§ 2  
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. <sup>2</sup>Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. <sup>3</sup>Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) <sup>1</sup>Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2

KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

- (4) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Straubing-Bogen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - Bachwies - Konzell - Rattenberg - Viechtach, LNr. 49 (SR-BOG), LNr. 7130 (Regen)
  - Bogen - Neukirchen - St. Englmar - Viechtach, LNr. 58 (SR-BOG)
- (5) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Regen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - St. Englmar - Grün - Gneißen - Kolmberg - Viechtach, LNr. 50 (SR-BOG), LNr. 7131 (Regen)
  - Viechtach - Kollnburg - Hochpröller, Rufbus-Linie 8204
- (6) Für die folgende Linie ist der Landkreis Regen der zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen und Cham sind mitbediente Aufgabenträger:
  - Viechtach - Prackenbach - Rattenberg - Miltach - Krailing, Rufbus-Linie 8201
- (7) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - Falkenstein - Michelsneukirchen - Pilgramsberg - Wiesenfelden, Rufbus-Linie 917
- (8) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:
  - Cham - Traitsching - Stallwang - Straubing, LNr. 9 (SR-BOG), LNr. 710 (Cham)

### § 3 Tarif

- (1) <sup>1</sup>Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bis 8 sind die genehmigten Tarife (VSL-/VDW-/VLC-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit auf einer Linie ganz oder teilweise das derzeit gültige Gästekartenmodell (GUTi) bereits anerkannt wird, ist auch das als Fahrkarte anzuerkennen. <sup>3</sup>Linien auf denen das Gästekartenmodell neu anerkannt werden soll, sind im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern festzulegen.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

### § 4 Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers

Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsvorkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdiestes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

## § 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) <sup>1</sup>Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. <sup>2</sup>Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. <sup>3</sup>Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/VDW-/VLC-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

## § 6 Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Vertragsparteien festgelegt. <sup>2</sup>Die Finanzierungsvereinbarungen werden als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung. <sup>3</sup>Die bereits bestehende Finanzierungsvereinbarung zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen und Regen über die Aufteilung des Zuschussbetrages für die Linie 58 bleibt durch diese Änderung unberührt. <sup>4</sup>Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. <sup>5</sup>Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. <sup>6</sup>Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. <sup>7</sup>Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. <sup>8</sup>Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) <sup>1</sup>Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). <sup>2</sup>Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. <sup>3</sup>Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

- (3) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. <sup>4</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises oder der Stadt richtet, in dem/der die Haltestelle liegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung fällig werden. <sup>2</sup>Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing, 27. Januar 2025  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Regen  
LANDKREIS REGEN

Josef Laumer  
Landrat

Dr. Ronny Raith  
Landrat

Straubing, 10. Februar 2025  
STADT STRAUBING

Cham, 19. Februar 2025  
LANDKREIS CHAM

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

Franz Löffler  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2025

### I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird  
im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 16.522.670,00 €  
und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 1.135.900,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 8.827.742,00 €. <sup>2</sup>Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	2.736.600,00 €,
die Stadt Passau	2.736.600,00 €,
den Bezirk Niederbayern	2.824.877,00 €,
die Stadt Straubing	529.665,00 €.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf

850.000,00 €

festgesetzt.

**§ 4**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 5**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 27. März 2025  
ZWECKVERBAND LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl  
Bezirkstagsvizepräsident  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie; Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Fortschreibungsentwurf zur Änderung des Regionalplans Landshut vom 14. April 2025 bis zum 30. Mai 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Niederbayern, Gartengebäude, Zimmer E 07, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, öffentlich aus.

Zudem erfolgt innerhalb dieses Zeitraums die öffentliche Auslegung des Fortschreibungsentwurfs gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG für mindestens einen Monat bei allen Landratsämtern der Region Landshut sowie der Stadt Landshut.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Landshut:  
[Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern:  
[Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31. Mai 2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: [region@landshut.org](mailto:region@landshut.org) zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, 24. März 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 18. März 2025

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 wird folgende Nr. 11 eingefügt:  
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu errichten.“
- c) § 6 Abs. 2 wird in folgende Fassung geändert:  
„<sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 - 10 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <sup>2</sup>Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Die Vorschrift des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 7 S. 2, 3 BayNatSchG über Ersatzzahlungen ist entsprechend anzuwenden.“
- d) Nach § 6 Abs. 2 wird folgender, neuer Absatz 2a eingefügt:  
<sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 11 ist eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann.  
<sup>2</sup>In der Regel werden keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt nicht in einem Wald i.S.d. BayWaldG,
  2. die Fläche liegt nicht im Nationalpark Bayerischer Wald gem. Nationalparkverordnung Bayerischer Wald (BayWaldNatPV) vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 277)) in der jeweils gültigen Fassung,
  3. die Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG, ist kein Naturdenkmal i.S.d. § 28 BNatSchG oder geschützter Landschaftsbestandteil i.S.d. § 29 BNatSchG,
  4. die Fläche ist kein Natura 2000-Schutzgebiet gem. der Bayerischen Natura2000-Verordnung vom 19. Februar 2016 (AlIMBl. 3/2016 S. 258) in der jeweils gültigen Fassung,
  5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. Art. 16 BayNatSchG,
  6. die Fläche ist keine rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche gem. § 15 BNatSchG oder § 1a Abs. 3 BauGB, Ausgleichsfläche gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG, Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3, 45 Abs. 7 BNatSchG,
  7. die Fläche wurde nicht mit Naturschutzfördermitteln oder Ersatzzahlungsgeldern angekauft,
  8. die Fläche liegt in keiner Wiesenbrüter- oder Feldbrüterkulisse,
  9. die Fläche liegt nicht in einer Fläche des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms,
  10. die Fläche liegt nicht in einem Gebiet, welches in einem Landschaftsplan als Kern- oder Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen ist,

11. die Fläche liegt

- in keinem Bereich mit einer sehr hohen Eigenart der Landschaft,
- in keinem Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung oder der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist,
- nicht im Bereich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen oder Hanglagen,
- nicht im Bereich schutzwürdiger Täler oder
- nicht im Nahbereich von Aussichtspunkten.

Dabei sind eine Vorbelastung des Gebietes sowie die Größe und Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, die Einbindung in die Landschaft und die Eingrünung zu berücksichtigen.

- e) In § 6 Abs. 3 wird nach den Worten „soweit ihre Belange“ das Wort „nicht“ gestrichen.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 18. März 2025  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 25. März 2025**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

- „100) in der Stadt Waldkirchen vom 25. März 2025
- 101) in der Gemeinde Hohenau vom 25. März 2025
- 102) in der Gemeinde Jandelsbrunn vom 25. März 2025“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 25. März 2025  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

Anlagen:

2 Karten „SO Solarpark Hauzenberg-Süd, Stadt Waldkirchen“	M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „SO Solarpark Lämmersreut-West, Stadt Waldkirchen“	M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „MI Kirchl-Birket, Gemeinde Hohenau“	M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „SO Solarpark Hinterwollaberg-Schelmwiesen, Gemeinde Jandelsbrunn“	M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Az. 55.1-8646.304-2-3

### **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Maßnahmengebieten im Regierungsbezirk Niederbayern im Rahmen des Fischottermanagementplans**

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Maßnahmengebiete

- 1.1 Die Regierung von Niederbayern setzt die nachfolgenden Maßnahmengebiete im Regierungsbezirk Niederbayern fest:
  - 1.1.1 Maßnahmengebiet 1: Straubing-Bogen
  - 1.1.2 Maßnahmengebiet 2: Regen
  - 1.1.3 Maßnahmengebiet 3: Deggendorf
  - 1.1.4 Maßnahmengebiet 4: Freyung-Grafenau
  - 1.1.5 Maßnahmengebiet 5: Rottal-Inn
  - 1.1.6 Maßnahmengebiet 6: Passau
- 1.2 Die Karte „Maßnahmengebiete Fischotter nach § 3 AAV–Übersichtskarte“ sowie die Detailkarten zu den Maßnahmengebieten 1 – 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 1.3 In den Maßnahmengebieten ist es zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft erforderlich, Fischottern nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen und zu töten.

## 2. Höchstentnahmезahlen

In den Maßnahmengebieten nach Ziff. 1.1 dürfen während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung jährlich maximal drei Fischotter je Maßnahmengebiet entnommen werden. Bezogen auf das Maßnahmengebiet darf dabei im Nahbereich des jeweiligen FFH-Gebietes maximal 1 Fischotter entnommen werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und tritt spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe außer Kraft.
6. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Im Regierungsbezirk Niederbayern liegen eine Vielzahl von Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen dienen. Durch die zunehmende Ausbreitung des Fischotters können Betriebe der Teichwirtschaft im Regierungsbezirk Niederbayern, die hier meist kleinteilig strukturiert sind, in ihrer Existenz gefährdet sein.

Der Fischotter besiedelt mittlerweile nahezu vollständig den Regierungsbezirk Niederbayern. Die zunehmende Ausbreitung des Fischotters ist in einer im Jahr 2023 gefertigten wissenschaftlichen Studie von Professor Dr. Weiss (Anlage 8: Weiss Steven, Schenekar Tamara, Gladitsch Julia, Schmid Raphael, Studie zur Bestandschätzung und Erhaltungszustand des Fischotters in Bayern, zit. als Weiss et al. 2023) dargestellt. Die in der Studie durchgeführte Populationsschätzung ergab für ganz Bayern eine Anzahl von 1.495 Fischotter (95 % Konfidenzintervall (KI): 1.281 - 1.734 Fischotter). Der regionale Bestand des Fischotters wurde für die einzelnen Regierungsbezirke auf Grundlage von extrapolierten Annahmen für die lokale Dichte geschätzt und ergab für den Regierungsbezirk Niederbayern 381 Fischotter (95 % KI: 320 - 448 Fischotter).

Die Festsetzung der Maßnahmengebiete durch die Regierung von Niederbayern ergeht in Umsetzung der vierten Säule des Fischottermanagementplans (FMP). Der im Jahr 2013 erstellte FMP bestand vor Ergänzung der vierten Säule aus den folgenden Säulen: Beratung (Säule 1) – Prävention (Säule 2) – freiwillige Ausgleichszahlungen (Säule 3). Im April 2018 wurde die Bayerische Staatsregierung durch Beschluss des Bayerischen Landtags aufgefordert, in besonderen Fällen, in denen an Erwerbsteichanlagen keine Präventions- und Abwehrmaßnahmen umgesetzt werden können, den FMP um eine vierte Säule, die Entnahme, zu ergänzen.

### II. Begründung

1. Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV.
2. Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die Festsetzung der Maßnahmengebiete gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.
- 3.1 Gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV soll die höhere Naturschutzbehörde auf Grundlage von Daten zu den Fischotterpopulationen sowie zu den durch den Fischotter verursachten Schäden Gebiete festlegen, in denen als Maßnahme zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft die Entnahme eines Fischotters erforderlich sein kann. Dabei ist für das jeweilige Gebiet, unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands, festzulegen, wie viele Exemplare innerhalb welchen Zeitraums maximal aus der Natur entnommen werden dürfen. In FFH-Gebieten (mit Erhaltungsziel Fischotter gemäß Standarddatenbogen) und deren Umgriff ist dabei auch die FFH-Verträglichkeit zu beachten (siehe unten Nr. 4).

Die Studie zur Bestandsschätzung und zum Erhaltungszustand von Professor Dr. Weiss (Weiss et al. 2023) stellt die derzeitige Betrachtungsgrundlage dar. Die dynamische Verbreitung des Fischotters schreitet voran. Nachdem die Fischotterpopulation in Westeuropa in den 1990er Jahren einen Tiefpunkt erreicht hat, erholen sich die Fischotterbestände im westeuropäischen Verbreitungsgebiet wieder. In Bayern breitet sich der Fischotter von Osten her aus. Im Zeitpunkt

2013/2014 besiedelte der Fischotter etwa 1/3 der Landesfläche; im Jahr 2020 ist eine Besiedlung von fast der Hälfte Bayerns gegeben. Die Schätzung der Populationsgrößen des Fischotters in Bayern gründet auf Zählungen einzelner, genotypisierter Fischotter in 10x10 km Rasterzellen aus früheren Studien sowie auf sechs neu untersuchten Flussabschnitten. Laut Weiss et al. 2023 sind 247 individuell identifizierte Fischotter in 388 (Teil- und Voll-) Rasterzellen in Bayern dokumentiert. Daraus ergibt sich eine mittlere Anzahl von 4,3 (95 % KI: 3,5 - 5,1) Fischottern pro 100 km<sup>2</sup>. Die Bestandsschätzung von 1.495 (95 % KI: 1.281 - 1.734) Fischottern für ganz Bayern, bzw. 1.420 (95 % KI: 1.218 - 1.646) für die kontinentale biogeographische Region, gründet sich auf eine Extrapolation des gefundenen Mittelwerts auf das gesamte nachgewiesene Verbreitungsgebiet des Fischotters.

Für den Regierungsbezirk Niederbayern ist eine vollständige Abdeckung des Regierungsbezirks durch den Fischotter in der Studie von Weiss et al. 2023 dokumentiert. Durch die Studie ist in 89 % der Rasterzellen ein positives Vorkommen des Fischotters belegt.

- 3.2 Die Allgemeinverfügung wird erlassen zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft. Als Grundlage wurden von der staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) auf Nachfrage für die Jahre 2022 und 2023 Schadensdaten vorgelegt. Für das Jahr 2024 liegt noch keine abschließende Auswertung vor. Es wurde vorab mitgeteilt, dass die Anzahl der Anträge im Bereich der beiden Vorjahre liegt.

Im Schadensjahr 2022 lag die durch die FüAk anerkannte Auszahlungssumme für Fischotterschäden in Niederbayern bei 155.715,47 €. Die anerkannten Schäden beliefen sich auf 216.271,50 €. Im Schadensjahr 2023 lag die durch die FüAk anerkannte Auszahlungssumme für Fischotterschäden in Niederbayern bei 58.046,32 €. Die anerkannten Schäden beliefen sich auf 72.557,89 €.

- 3.3 Die Ausweisung der Maßnahmengebiete in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, da durch die Zunahme im Bestand und die fortschreitende Ausbreitung des Fischotters im Einzelfall ernste fischereiwirtschaftliche Schäden entstehen können. Durch die stetige Ausbreitung des Fischotters kann die regionale Aufzucht von heimischen Speisefischen stark beeinträchtigt werden.

- 3.4 Bei Einhaltung der Höchstentnahmезahl von je 3 Individuen in den sechs Maßnahmengebieten kann für den Regierungsbezirk Niederbayern davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Fischotters nicht behindert wird. Dabei ist davon auszugehen, dass den Vorgaben der FFH-Richtlinie hinsichtlich des Artenschutzes entsprochen wird, wenn die jährlichen Entnahmезahlen für ein bestimmtes Gebiet maximal 50 Prozent des geschätzten jährlichen Populationswachstums betragen. Laut Einschätzung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) beträgt der jährliche rechnerische Zuwachs der Fischotterpopulation in Bayern, ausgehend von dem Bestandsanstieg zwischen 1995 und 2023, 12,7 %. Eine Population von annähernd 1.500 Fischottern in Bayern, welche an die Fischotterpopulation nördlich der Alpen in Österreich und wahrscheinlich auch an jene in der Tschechischen Republik angebunden ist, kann laut Weiss et al. 2023 als nachhaltig angesehen werden.

Ausgehend von der Höchstentnahmезahl von 22 Fischottern für Niederbayern, wurden zunächst jeweils 3 Individuen für die einzelnen Maßnahmengebiete festgelegt. Die Verteilung der Individuen erfolgte durch die höhere Naturschutzbehörde auf Basis des Anteils an Landkreisen mit Maßnahmengebieten an allen Landkreisen Niederbayerns unter Einbeziehung der Höhe der anerkannten Schäden und der Konstanz von Anträgen auf Schadensausgleich der Jahre 2022 und 2023.

4. Aufgrund des grundsätzlich bekannten Migrationsverhaltens von Fischottern entlang von Gewässerachsen wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die nachfolgenden Prüfzonen um FFH-Gebiete mit Erhaltungsziel Fischotter festgelegt, in denen Fischotter regelmäßig Gegenstand des Erhaltungsziels sein können:

- A. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz unter ca. 20 km: Prüfzone 20 km
- B. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz ca. 20-75 km: Prüfzone 15 km
- C. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz über 75 km: Prüfzone 1 km

Bei der Festsetzung der Maßnahmengebiete wurden die vorgegebenen Prüfzonen durch die höhere Naturschutzbehörde berücksichtigt. Die Prüfgebiete orientieren sich dabei weiter an den jeweiligen Wassereinzugsgebieten.

Im Regierungsbezirk Niederbayern ist in den nachfolgenden FFH-Gebieten der Fischotter als Erhaltungsziel festgesetzt:

- DE6844371 Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachaue
- DE6943371 Aitnach
- DE6944302 Moore westlich Zwiesel
- DE6946301 Nationalpark Bayerischer Wald
- DE7045371 Oberlauf des Regens und Nebenbäche
- DE7144373 Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen
- DE7148301 Bischofsreuter Waldhufen
- DE7148302 Moore bei Finsterau und Philippsreuth
- DE7245301 Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See
- DE7246371 Ilz-Talsystem
- DE7347371 Erlau
- DE7348371 Moore im Bereich Sonnen-Wegscheid mit Abschnitten des Rannatals
- DE7744371 Salzach und Unterer Inn

Die FFH-Gebiete, sowie die dazugehörigen Pufferbereiche, die sich aus den o. g. Prüfzonen ergeben, sind nicht Teil der Maßnahmengebiete. Die Pufferbereiche sind folgendermaßen aufgebaut:

- Fließgewässernetz über 75 km: 1 km breiter Pufferbereich angrenzend an das FFH-Gebiet
- Fließgewässernetz unter 75 km: Festlegung des Pufferbereichs innerhalb der o. g. Prüfzone anhand naturräumlicher und artspezifischer Parameter

Bezogen auf das Maßnahmengebiet darf im Nahbereich des jeweiligen FFH-Gebietes maximal 1 Fischotter entnommen werden. Als Nahbereich wird eine 4 km breite Zone um die Pufferbereiche der FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz über 75 km bezeichnet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die für das Erhaltungsziel relevante Fischotter-Population im Wesentlichen innerhalb des Wassereinzugsgebietes des FFH-Gewässers aufhält (FFH-Gebiet + Pufferbereich). Erfolgt im Nahbereich keine räumlich konzentrierte Entnahme von Fischottern, so kann auf der Basis der vorhandenen Daten die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das jeweils betroffene FFH-Gebiet ist somit nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer solchen, räumlich konzentrierten Entnahme darf im Nahbereich eines FFH-Gebietes im jeweiligen Maßnahmengebiet nur ein Fischotter pro Kalenderjahr entnommen werden. Überschneiden sich die Nahbereiche verschiedener FFH-Gebiete, so ist die Entnahme allen betroffenen FFH-Gebieten zuzurechnen.

5. Die Ausweisung der Maßnahmengebiete durch die höhere Naturschutzbehörde entspricht pflichtgemäß der Ermessensausübung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV („soll“), da durch die zunehmende Ausbreitung des Fischotters im Regierungsbezirk Niederbayern durch den Fischotter verursachte Schäden in der Teichwirtschaft auftreten.

Ermessensrelevante, atypische Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßem Ermessensausübung aus § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV dazu führen, dass die Ausweisung der Maßnahmengebiete nicht ergeht, liegen nicht vor. Der höheren Naturschutzbehörde kommt insoweit bezüglich der Ausweisung der Maßnahmengebiete ein begrenztes Entschließungsermessen zu.

6. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung ist nach Abwägung aller betroffener, öffentlicher und privater Belange im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahme durch die unteren Naturschutzbehörden ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 AAV an die Gebietsfestlegung durch die höhere Naturschutzbehörde gebunden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre letztlich eine Bestimmung der erforderlichen Maßnahme im Einzelfall durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bei Erhebung einer Anfechtungsklage erst nach gerichtlicher Klärung der Gebietsausweisung möglich. Ein solches Zuwartern schadet dem Erhalt der Teichwirtschaft im Regierungsbezirk Niederbayern. Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt der niederbayerischen Teichwirtschaft den europarechtlich determinierten strengen Schutz des Fischotters. Die zunehmende Ausbreitung des Fischotters führt zu einem steigenden Fraßdruck und kann zu einer existenziellen Bedrohung der betroffenen Betriebe führen. Damit besteht die begründete Gefahr, dass die erwerbswirtschaftlich geführten Betriebe die Bewirtschaftung der Teiche einstellen.
7. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet zu erlassen, um zum einen eine regelmäßige Überprüfung mit artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und zum anderen die aus dem begleitenden wissenschaftlichen Monitoring der Fischotterpopulation erlangten Erkenntnisse im Regierungsbezirk Niederbayern einarbeiten zu können. Gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Der Widerrufsvorbehalt dient ebenfalls dazu, den wissenschaftlichen Erkenntnissen des oben bezeichneten Monitorings angemessen in die Verwaltungsentscheidungen miteinfließen zu lassen und auf geänderte Gegebenheiten mit der gebotenen Schnelligkeit reagieren zu können. Im europarechtlich verbürgten strengen Schutz des Fischotters liegt der Rechtsgrund für die Aufnahme des Widerrufvorbehalts.
8. Eine Allgemeinverfügung darf gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist im vorliegenden Fall untnlich, da diese Vorgehensweise einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Bestimmung zur Bekanntgabe beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
9. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Kostenfreiheit, da der Erlass dieser Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem o.g. Gericht beantragt werden; der Antrag kann schon vor Klageerhebung gestellt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut eingesehen werden.

Landshut, 3. April 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Anlagen:**

Übersichtskarte Maßnahmengebiete  
Detailkarten Maßnahmengebiete Karte Nr. 1-6

---

## **Schornsteinfegerrecht**

RNB-21-2206.4-9-4-11

### **Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Vilshofen II**

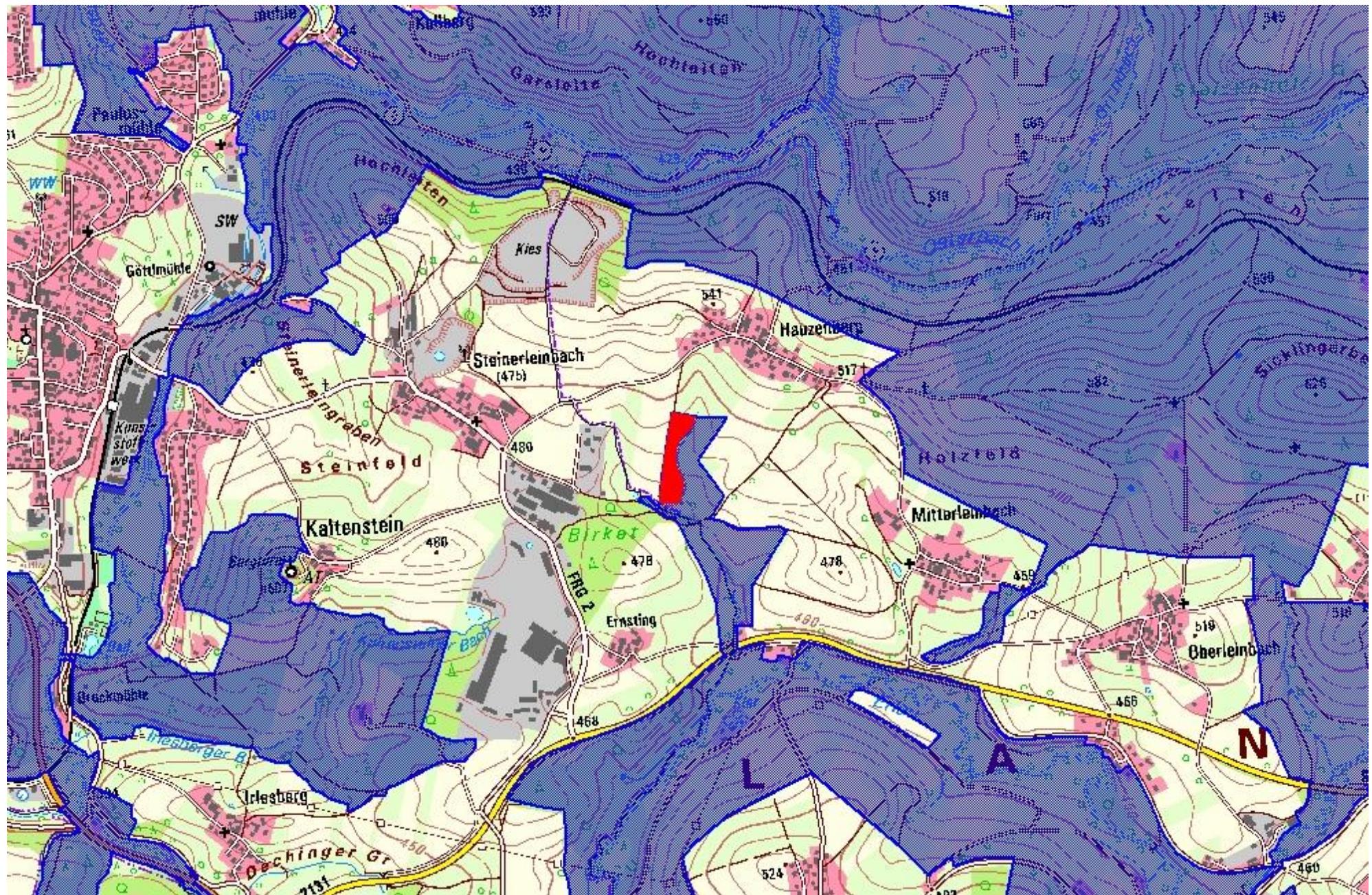
Mit Wirkung vom 1. April 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Rauscher, Magzinstr. 2, 94501 Aldersbach, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Vilshofen II bestellt. Der Kehrbezirk Vilshofen II liegt im Landkreis Passau und umfasst Teile der Stadt Vilshofen, des Marktes Windorf sowie der Gemeinden Aicha vorm Wald, Hofkirchen und Tiefenbach.

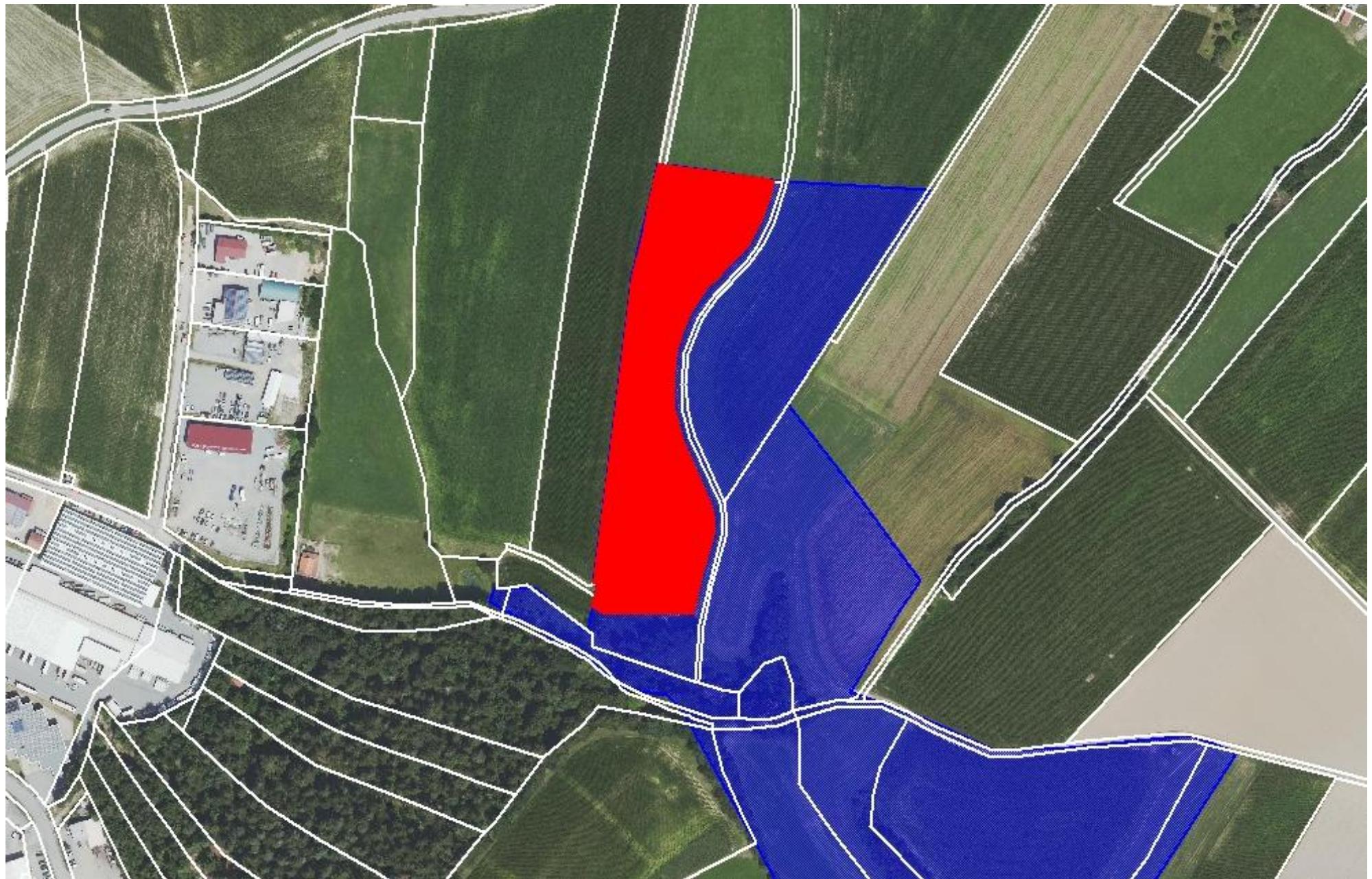
Landshut, 28. März 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Anlage zur Verordnung vom 25. März 2025

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Hauzenberg-Süd, Stadt Waldkirchen“)

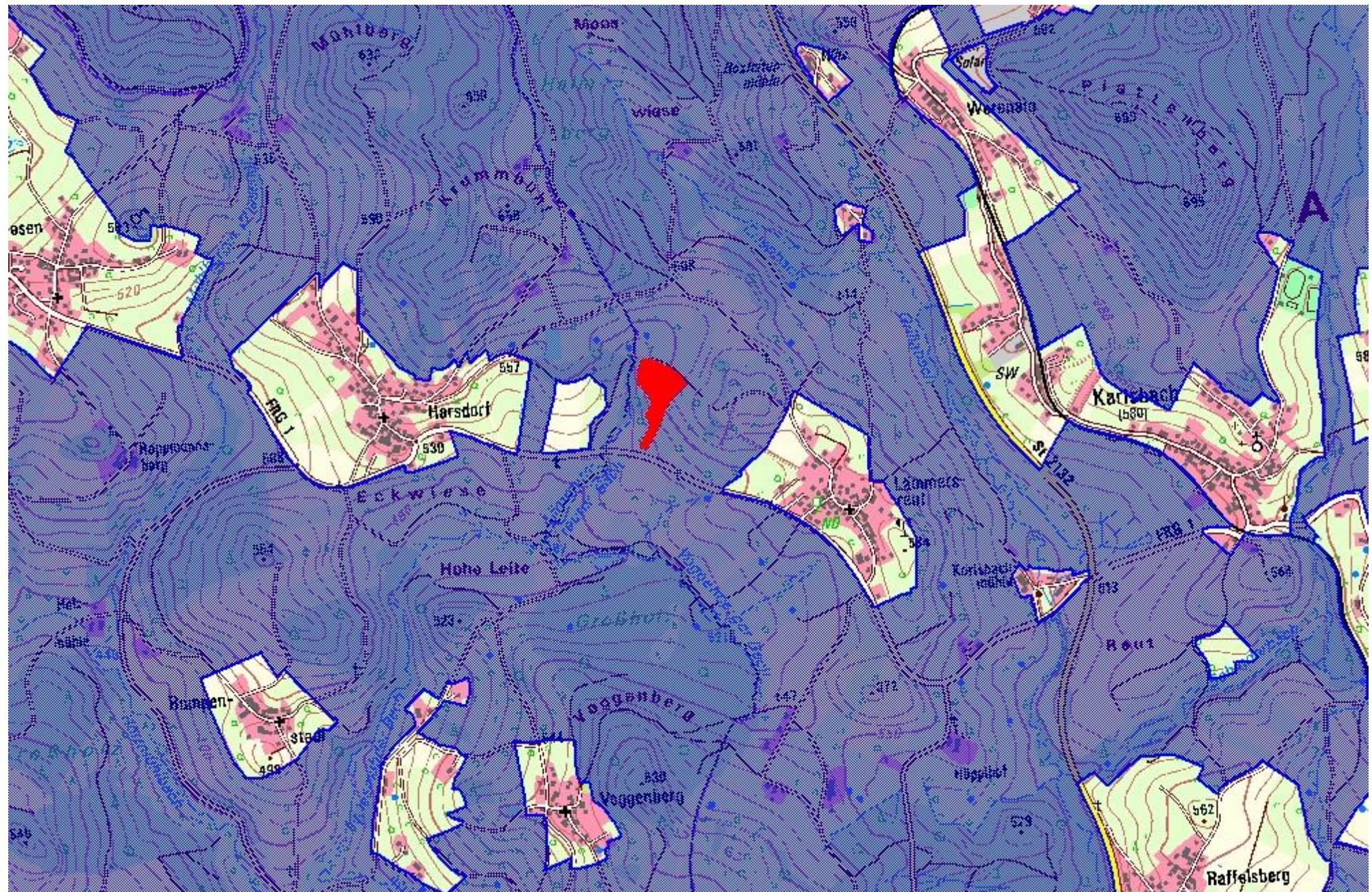




M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Lämmersreut-West, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000

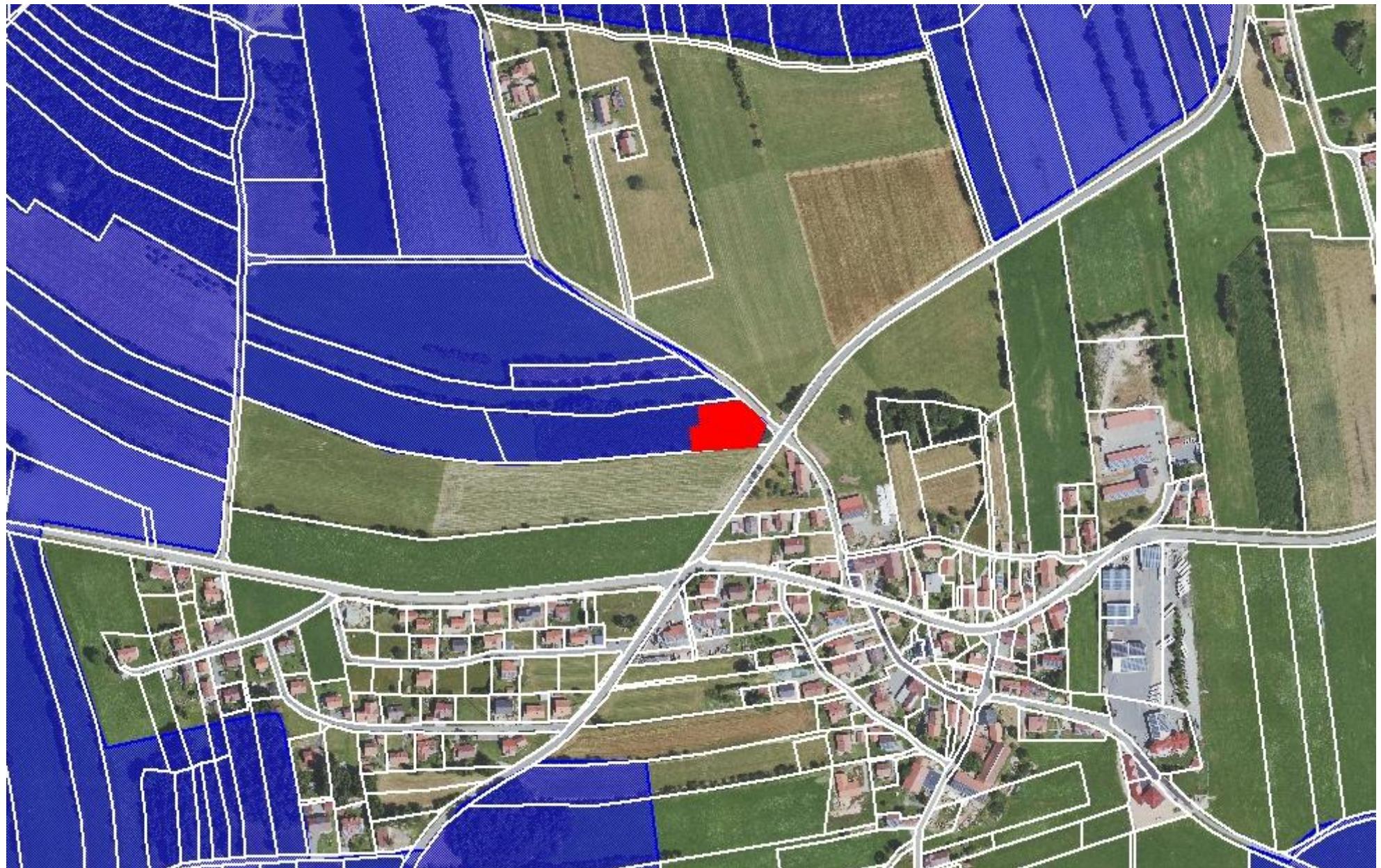


M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („MI Kirchl-Birket, Gemeinde Hohenau“)

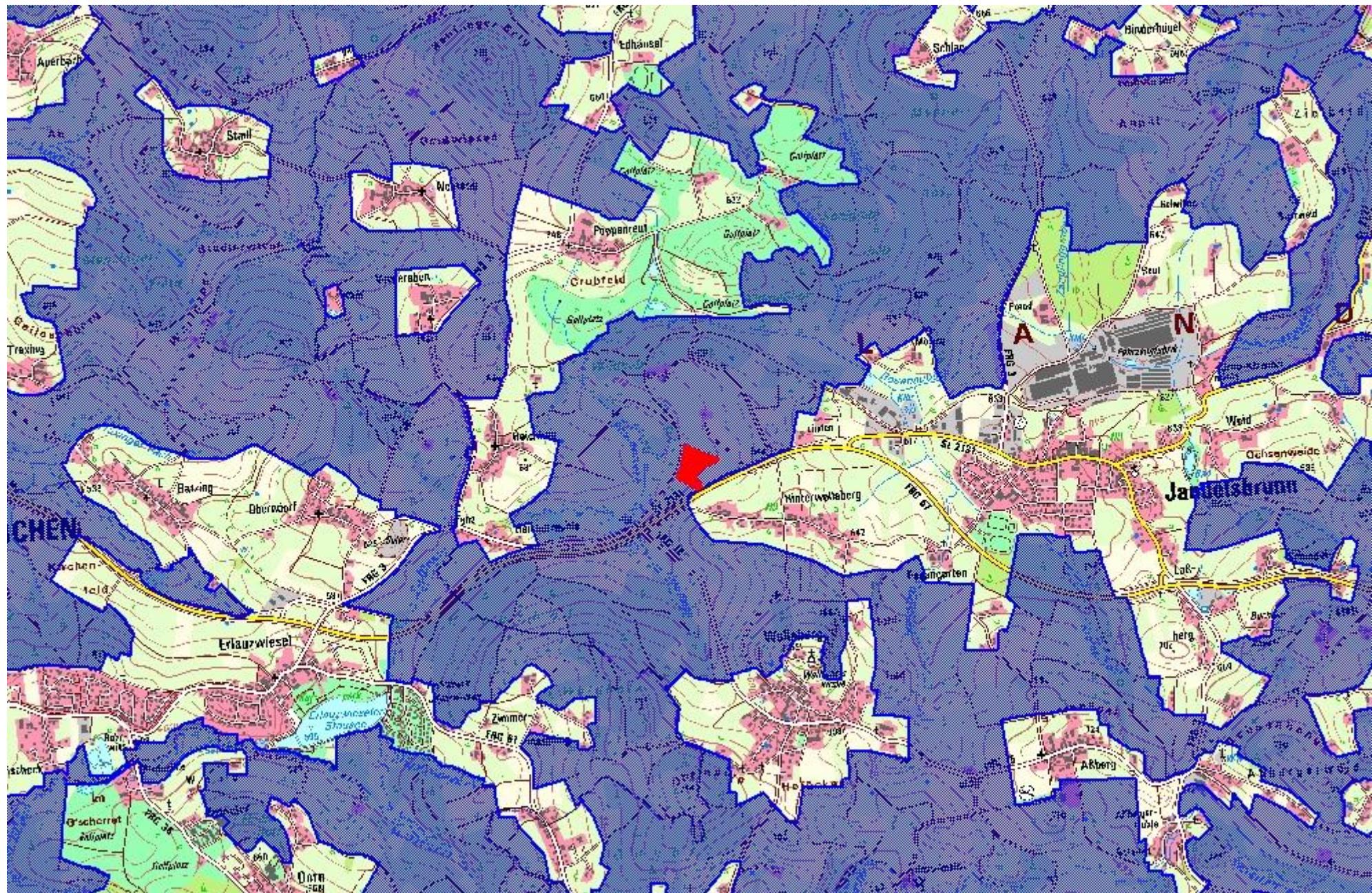




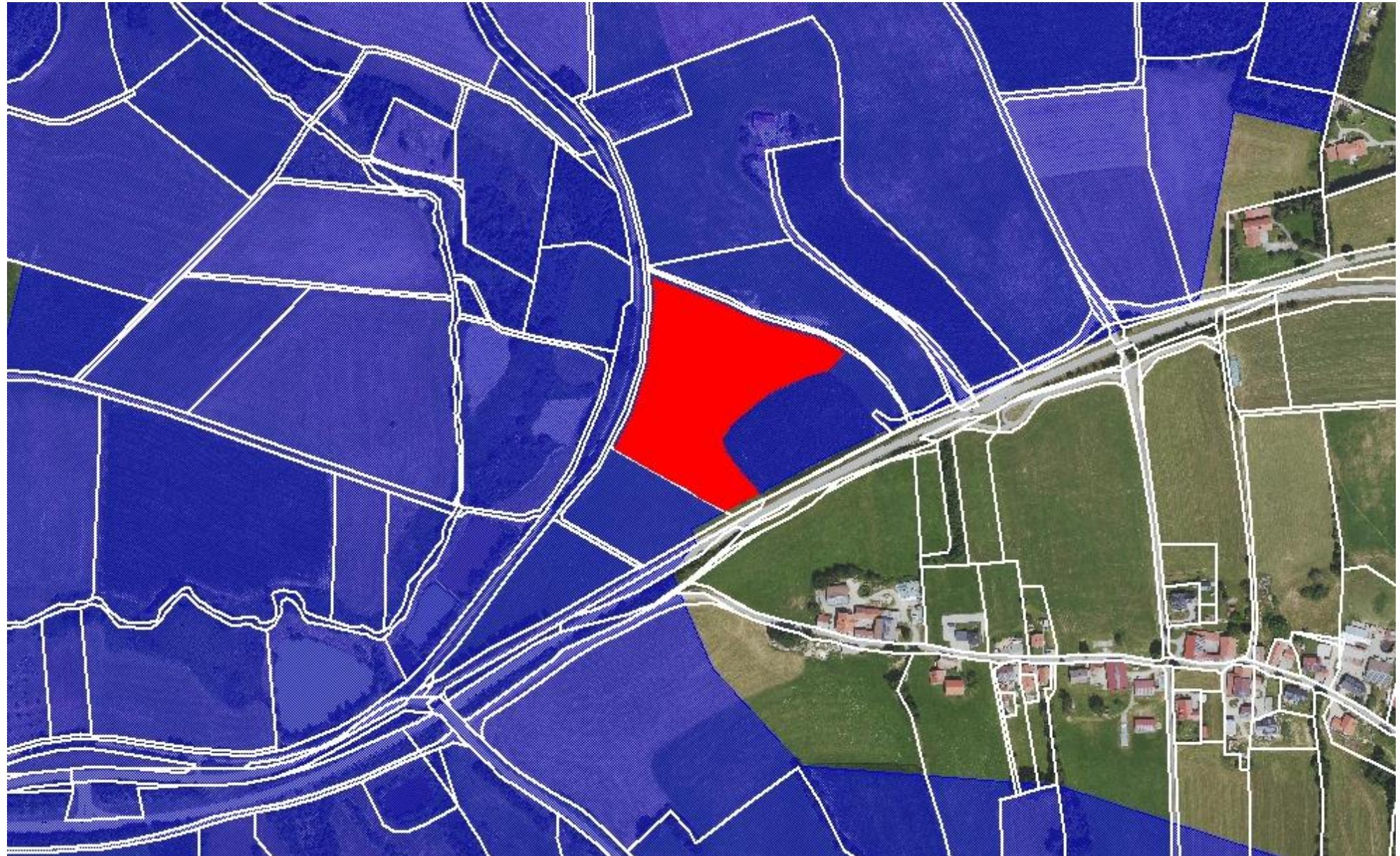
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Hinterwollaberg-Schelmwiesen, Gemeinde Jandelsbrunn“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

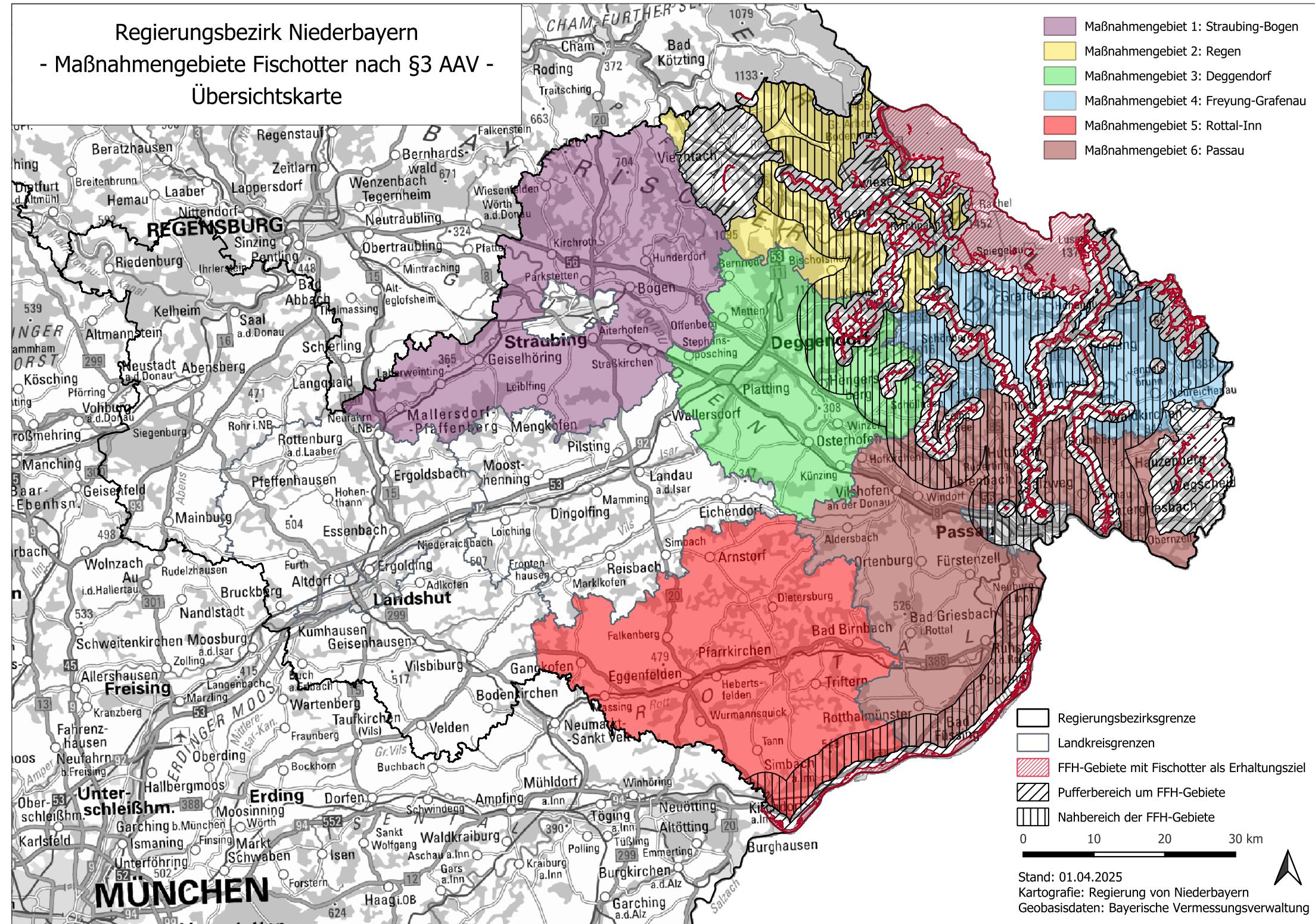
Sebastian Gruber

Landrat

# Regierungsbezirk Niederbayern

## - Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

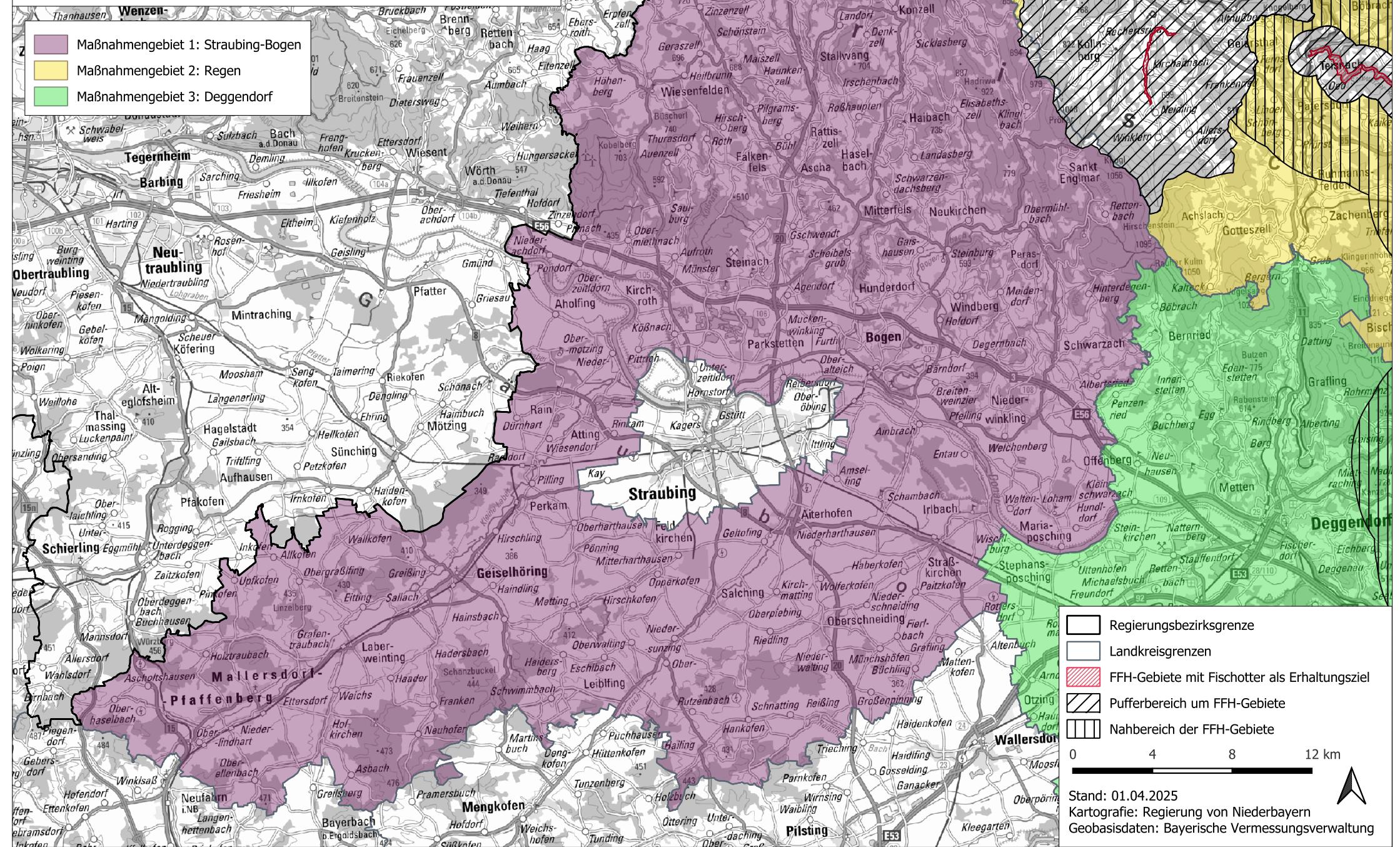
### Übersichtskarte



# Regierungsbezirk Niederbayern

## - Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

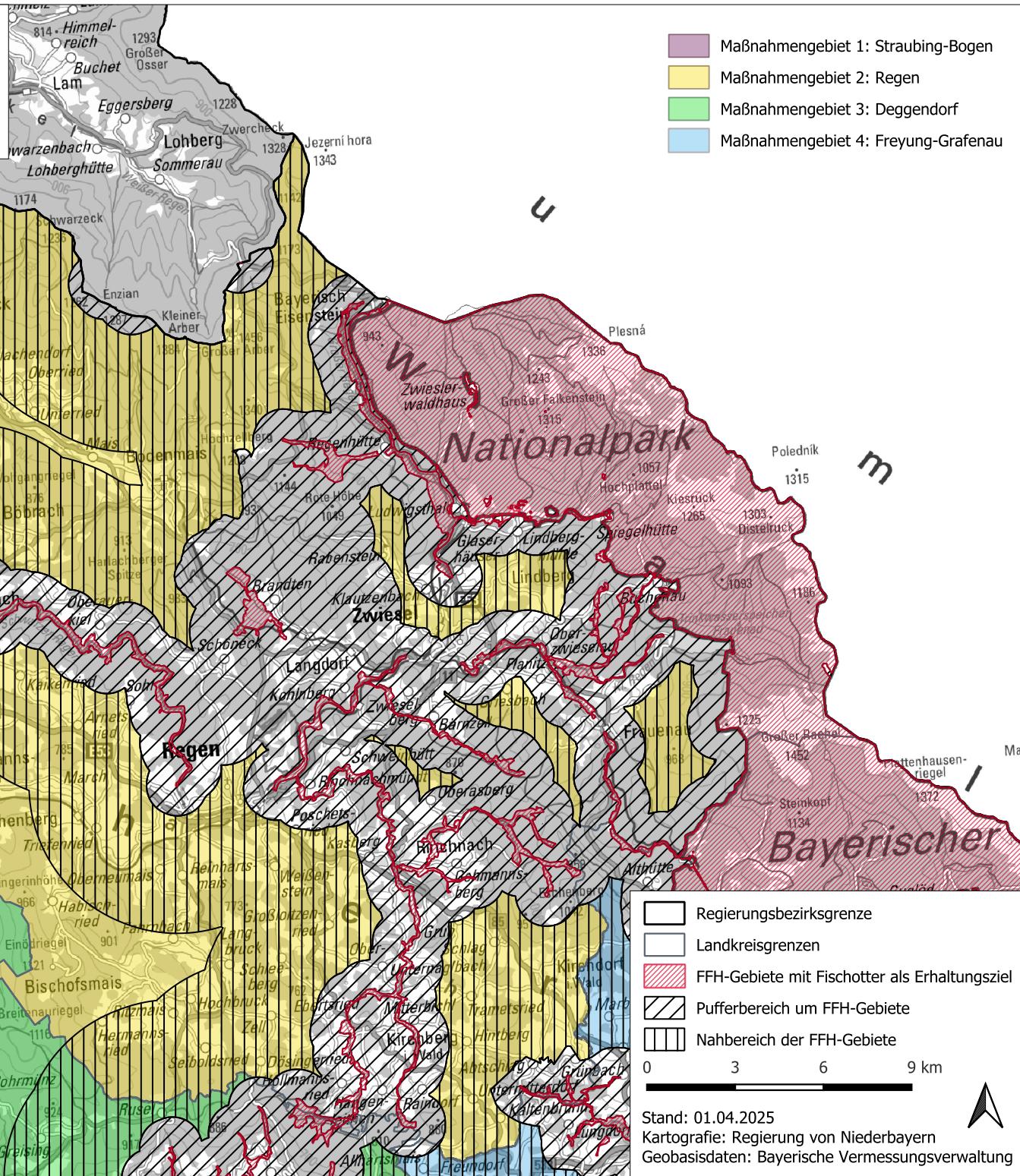
### Maßnahmengebiet 1: Straubing-Bogen



# Regierungsbezirk Niederbayern

## - Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

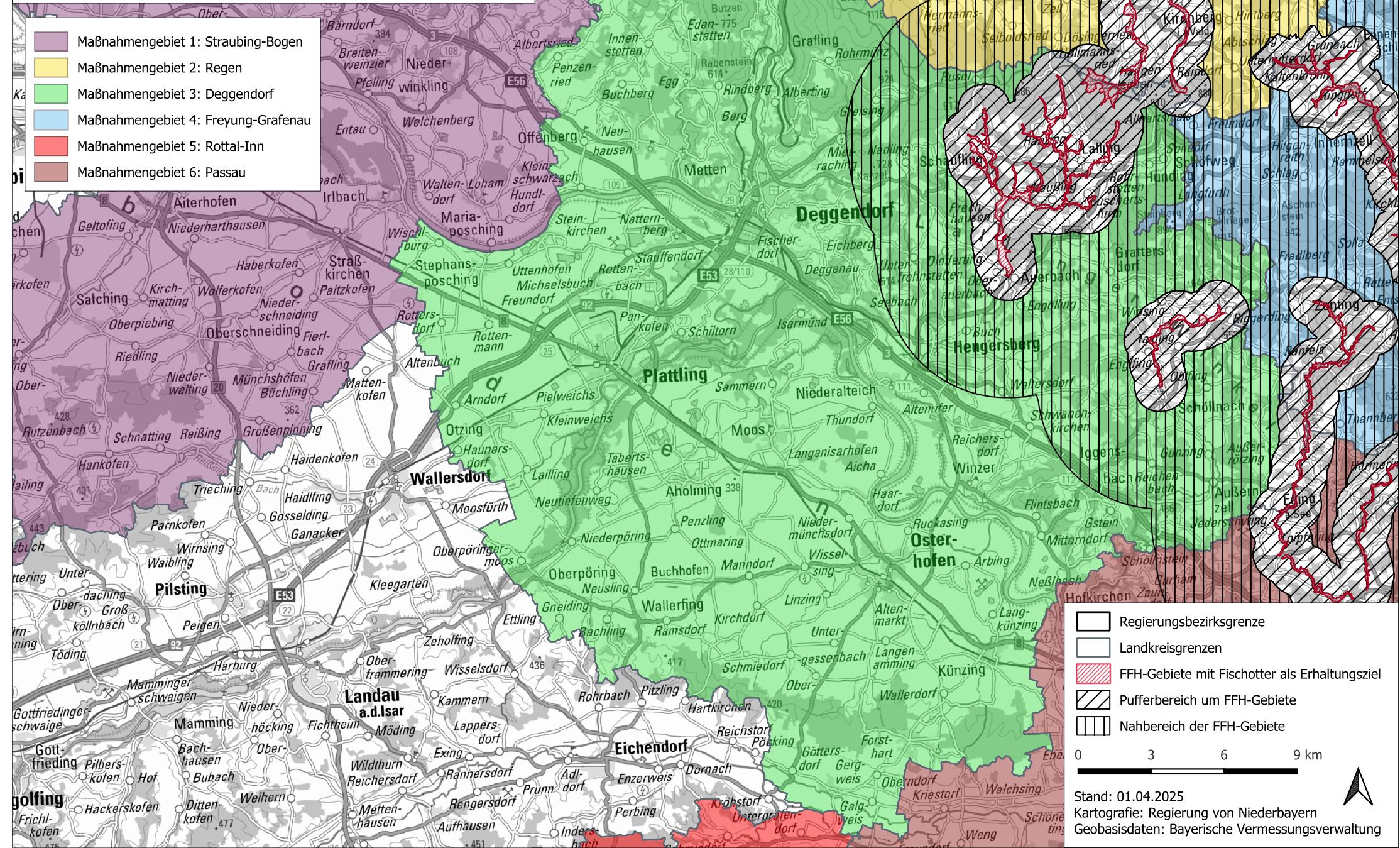
### Maßnahmengebiet 2: Regen



# Regierungsbezirk Niederbayern

## - Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

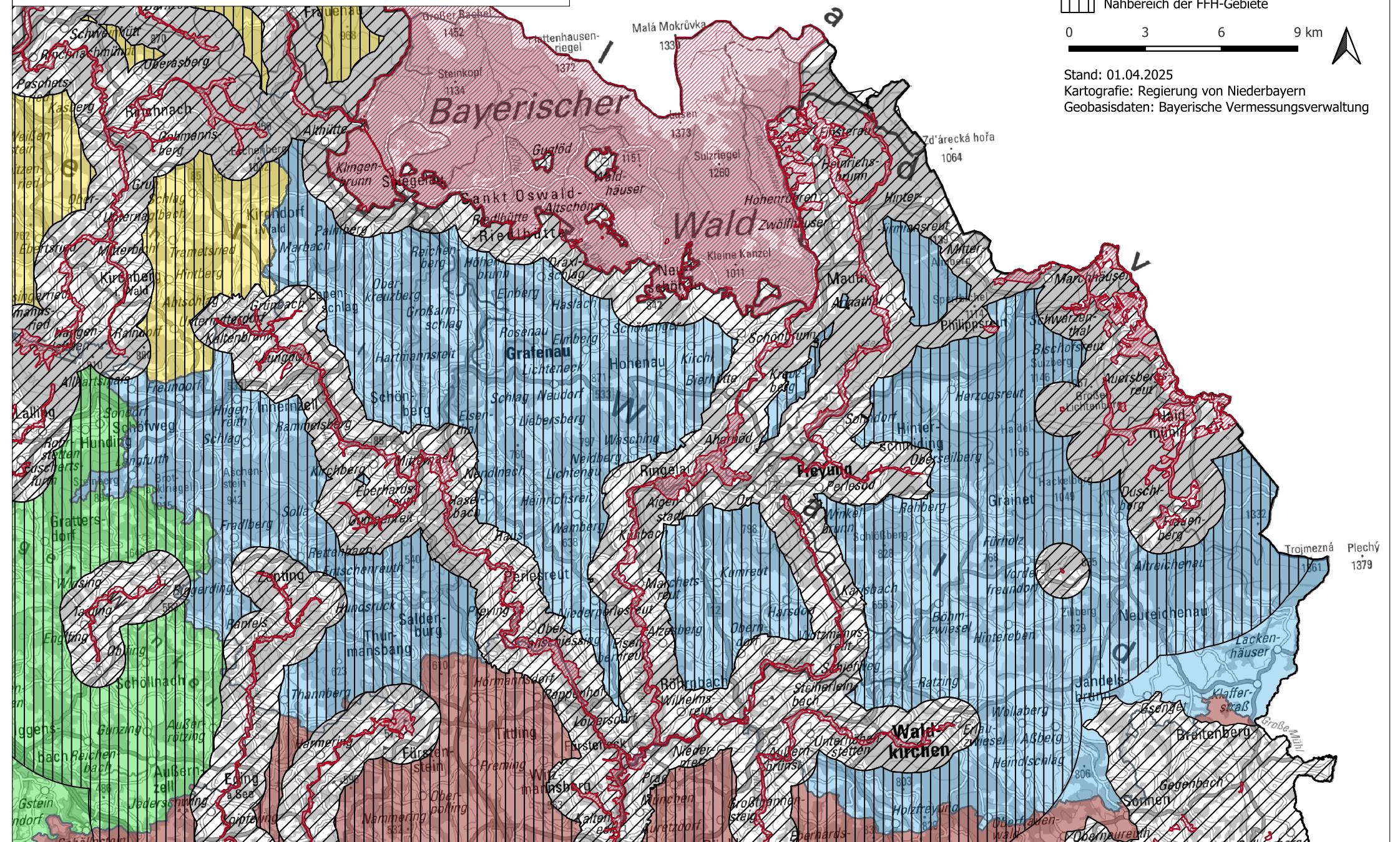
### Maßnahmengebiet 3: Deggendorf



## Regierungsbezirk Niederbayern

## - Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

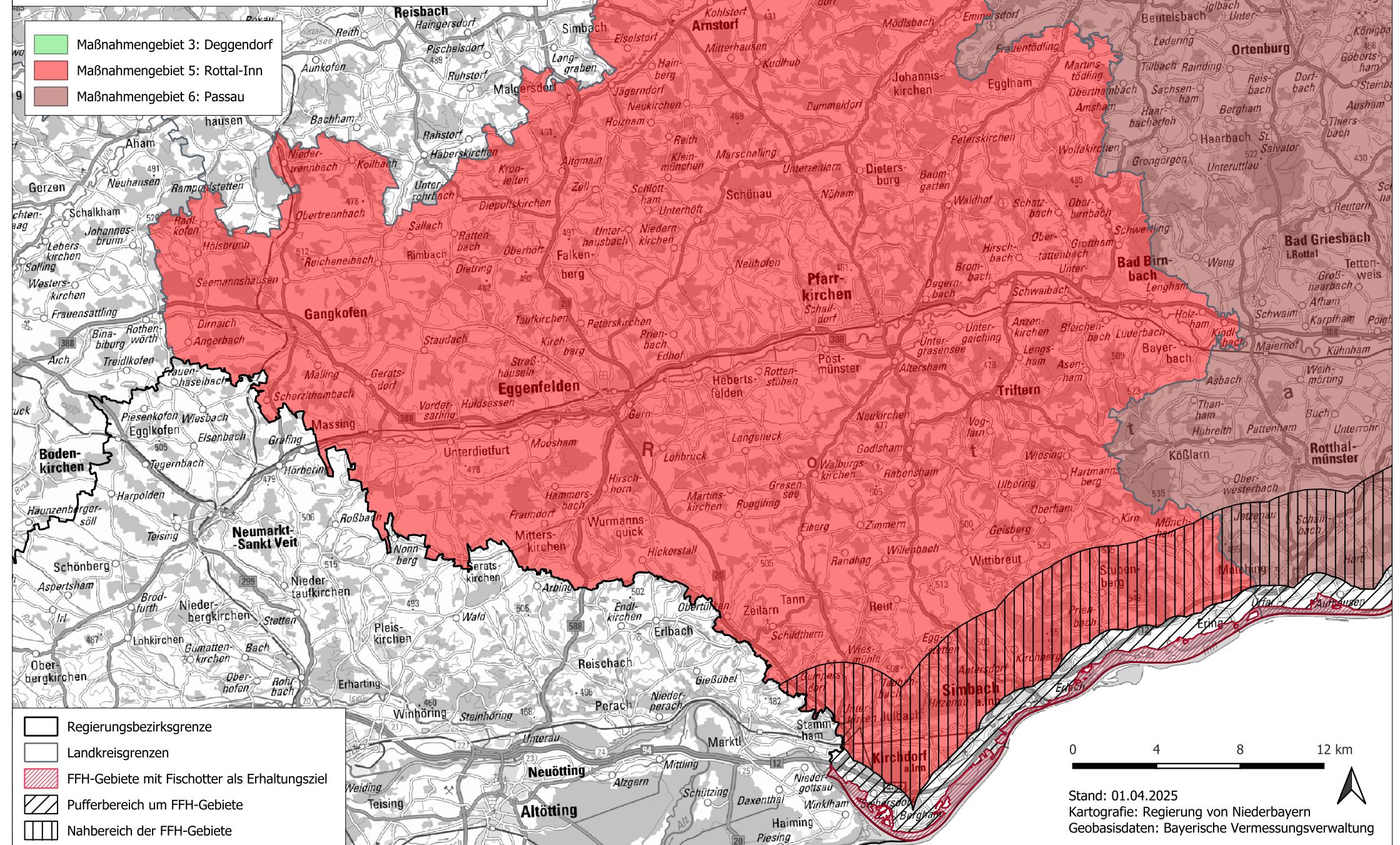
## Maßnahmengebiet 4: Freyung-Grafenau



# Regierungsbezirk Niederbayern

- Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

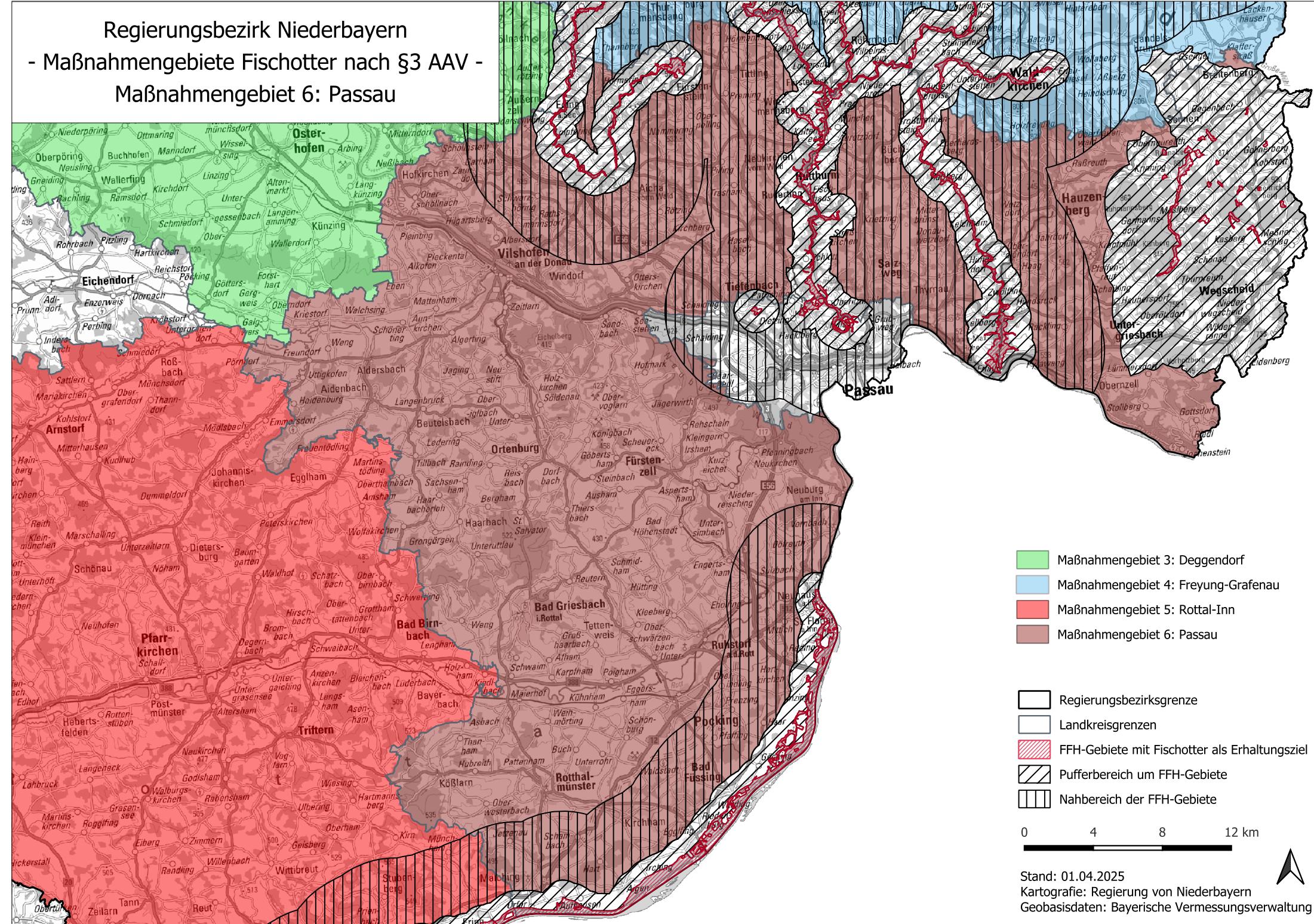
Maßnahmengebiet 5: Rottal-Inn



# Regierungsbezirk Niederbayern

- Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV -

Maßnahmengebiet 6: Passau



Stand: 01.04.2025

Kartografie: Regierung von Niederbayern

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung